



21. Dezember 2009

Gemeinderat Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

011 **Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Revision Schutzverordnung**

Die derzeit gültige Schutzverordnung stammt aus dem Jahre 1993. Nach der Überprüfung, der in verschiedenen Bereichen nicht mehr aktuellen Inventare, wurde die Schutzverordnung entsprechend überprüft und angepasst.

Der Entwurf der Schutzverordnung und die zugrunde liegenden Inventare wurden von den kantonalen Amtsstellen vorgeprüft und entsprechende Resultate mit Schreiben vom 15. April 2008 mitgeteilt. Die Änderungen und Anmerkungen wurden in der vorliegenden Schutzverordnung umgesetzt.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat zum Anhang der Schutzverordnung folgende Bemerkung: Die Liste zu den Geotopschutzgebieten (GeoS) und Geotoplandschaften (GeoL) ist mit einer Kurzbeschreibung der Objekte (Moränenwall usw.) zu ergänzen, damit klar ist, was geschützt werden soll. Gleichzeitig sind die Inventarblätter zu den entsprechenden Objekten zu vervollständigen, damit zulässige/unzulässige Eingriffe beurteilt werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. Januar bis 24. Februar 2009. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 hat der Gemeinderat Eggersriet den Einspracheentscheid vom 29. Juni 2009 widerrufen, womit der hängige Rekurs gegenstandslos wurde.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

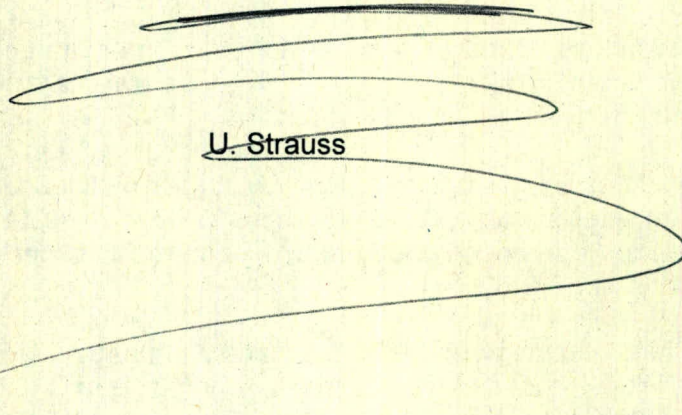
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Liste zu den Geotopschutzgebieten (GeoS) und Geotoplandschaften (GeoL) ist mit einer Kurzbeschreibung der Objekte (Moränenwall usw.) zu ergänzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei